## **Salberg Christian**

Von:

Robida Florian

**Gesendet:** 

Freitag, 13. Oktober 2023 07:26

An:

Salberg Christian

**Betreff:** 

WG: Ausscheiden als Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss

z.Ktns.

Von: Seibl-Kinzlmaier, Elisabeth <Seibl-Kinzlmaier@kvebersberg.brk.de>

Gesendet: Donnerstag, 12. Oktober 2023 17:48

An: Robida Florian <Florian.Robida@Ira-ebe.bayern.de>

Betreff: Ausscheiden als Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss

Externe E-Mail: Bitte öffnen Sie Links und Anlagen nur, wenn die E-Mail vertrauenswürdig ist.

Sehr geehrter Herr Robida,

wie bereits telefonisch angekündigt, gehe ich zum 01.12.23 nach 45jähriger Berufstätigkeit, davon 21 Jahre beim BRK Kreisverband Ebersberg in den Ruhestand und werde somit als Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wir schlagen Herrn Manfred Barth, der zum 01.12.2023 die Geschäftsführung des BRK Kreisverbandes Ebersberg übernimmt, als Nachfolge vor und hoffen, dass er dafür benannt wird.

Die Mailadresse von Herrn Barth: Barth@kvebersberg.brk.de

Herr Barth ist seit 01.09.23 bereits im Kreisverband tätig und bereits unter unserer Adresse erreichbar.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünsche Ihnen, sowie Ihrem Kollegium alles Gute, vor allem im Hinblick auf die bestehenden und künftigen Herausforderungen im Jugendhilfebereich.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Seibl-Kinzlmaier Dipl. Betriebswirtin (FH) Kreisgeschäftsführerin

Bayerisches Rotes Kreuz Körperschaft des öffentlichen Rechts Kreisverband Ebersberg Zur Gass 5 85560 Ebersberg

Tel.: 08092 / 2095 - 32 Fax: 08092 / 2095 - 20

E-Mail: seibl-kinzlmaier@kvebersberg.brk.de

Homepage: www.kvebersberg.brk.de

BRK - Wir sind für Sie da!

Der Inhalt dieser Email ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der Empfänger sein, beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme der Geheimhaltungspflicht unterliegt und eine Weitergabe des Inhalts ohne Zustimmung des Absenders unzulässig ist.